



per E-Mail
Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes
Untergiesing-Harlaching
Frau Anais Schuster-Brandis
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstraße 14
81373 München

**Schulwegsicherheit und
Unfallkommission
MOR-GB2.23**

80313 München
schulwegsicherheit.mor
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
07.05.2025

Zebrastrifen im Stadtbezirk 18
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07364 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing - Harlaching vom 17.12.2024

Sehr geehrte Frau Anais Schuster-Brandis,

bei der im Antrag Nr. 20-26 / B07364 des Bezirksausschusses 18 vom 17.12.2024 angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München; einer stadtratsmäßigen Behandlung bedarf es daher nicht.

Im o.g. Antrag werden an folgenden Standorten im 18. Stadtbezirk Fußgängerüberwege gefordert:

- Karolingerallee Höhe Harlachinger Straße
- Rotbuchenstraße 81
- Säbener Straße 49
- Oberbibberger Straße 49
- Soyerhofstraße 4a
- Gerhardstraße 1

Mit Änderung der StVO zum 11.10.2024 ist der Katalog der verkehrlichen Maßnahmen, welche unter erleichterten Anordnungsbedingungen umgesetzt werden können, u.a. um Fußgängerüberwege erweitert worden.

Ein Automatismus ist damit allerdings nicht verbunden. Eine Einzelfallprüfung hat in jedem Fall stattzufinden.



Fußgängerüberwege werden angeordnet, sofern sowohl eine entsprechende Notwendigkeit als auch eine Konformität mit den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) vorliegt.

Das Vorliegen einer besonderen Gefahren- oder gar Unfallsituation ist als Notwendigkeitsnachweis nun nicht mehr erforderlich; ein einfacher Gefahrennachweis, wie zum Beispiel das bloße Vorhandensein einer sensiblen Einrichtung in der Nähe und/oder eine spezielle strukturelle Besonderheit, ist nun ausreichend. Allerdings behalten die R-FGÜ 2001 nach wie vor ihre Gültigkeit. Die dort genannten Voraussetzungen müssen auf jeden Fall gegeben sein. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen. So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußverkehrsbelastung mindestens 50 zu Fuß gehende pro Stunde beträgt.

Zu den genannten Örtlichkeiten können wir konkret Folgendes mitteilen:

Die einzelnen Standorte der geforderten Fußgängerüberwege wurden geprüft und bewertet. Hierzu fanden umfangreiche Ortstermine und Verkehrszählungen statt. Zusätzlich wurden verschiedene Behörden innerhalb und außerhalb des Mobilitätsreferates um Stellungnahme gebeten. Dies führte leider zu einer längeren Bearbeitungszeit.

Oberbiberger Str. 49

Aufgrund der Kita und des Kindergartens im Anwesen Nr. 49 ist eine einfache Gefahrenlage zu begründen.

Das Mobilitätsreferat hat zur Erhebung der Verkehrszahlen eine Verkehrszählung am 09.04.2025 in der Zeit zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr durchgeführt. Es wurden trotz erkennbarem Holverkehr vom Kindergarten lediglich 138 Fahrzeuge und 30 querende Fußgänger*innen gezählt.

Gefährliche Situationen zwischen dem Fahrverkehr und zu Fuß gehenden konnten zu keiner Zeit beobachtet werden. Umstände, welche auf eine Gefahrenlage hinweisen, sind auch laut aktueller Mitteilung der Polizeiinspektion 23 nicht ersichtlich.

Die Einrichtung eines Zebrastreifens an der o.g. Örtlichkeit ist daher aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und Regelungen (deutliche Unterschreitung sowohl der notwendigen Fahrzeug- als auch Fußgängerzahlen) nicht möglich.

Soyerhofstr. 4a

Ein einfacher Gefahrennachweis ließe sich mit dem Vorhandensein der Kinderkrippe im Anwesen Nr. 4a begründen.

Wir verweisen hier auf den Beschluss des BA 18 vom 19.03.2019 im Nachgang zur Empfehlung Nr. 14-20 / E 02315 aus der Bürgerversammlung vom 15.11.2018, in dem ein Zebrastreifen aufgrund zu hoher Fahrzeugfrequenzen abgelehnt wurde.

Auch eine aktuelle Zählung vom 03.04.2025 in der Zeit zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr bestätigt die damalige Antwort: Bei einer Fahrzeugfrequenz von 1520 Kfz (und einer Fußgängerfrequenz von 216) ist ein Zebrastreifen nicht im Einklang mit den Richtlinien möglich.

Darüber hinaus dürfen Fußgängerüberwege auch nicht in der Nähe von Lichtsignalanlagen eingerichtet werden. Eine solche Signalanlage befindet sich in knapp 100 Meter Entfernung am Knoten Soyerrhofstraße - Chiemgaustraße / Tegernseer Landstraße.

Die Einrichtung eines Zebrastreifens an der o.g. Örtlichkeit ist daher aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und Regelungen nicht möglich.

Darüber hinaus ist die Gefahrenlage auch aus polizeilicher Sicht (Mitteilung der Polizeiinspektion 23 vom 18.03.2025) glücklicherweise völlig unauffällig. Die bauliche Mittelinsel mit Fußgängeraufstellfläche auf Höhe Rotbuchenstraße ist als Querungshilfe absolut ausreichend.

Der Standort befindet sich jedoch weiterhin im Bauprogramm für eine Bedarfsampel und wird somit, unabhängig des Fortschritts der städtebaulichen Weiterentwicklung, jährlich geprüft und bewertet. Die Bewertungen der letzten Jahre ergab allerdings, dass hier – ausdrücklich immer im Vergleich zu bis zu 100 anderen beantragten Stellen im Münchner Stadtgebiet – im Sinne von § 45 Absatz 9 StVO nicht die erforderliche Dringlichkeit bestand, eine Lichtsignalanlage zu realisieren.

Gerhardstr. 1

Der einfache Gefahrennachweis wäre mit dem Vorhandensein des Spielplatzes in der Gerhardstraße, Nordseite, ggüber der HsNr. 3 - 7 sowie der Kita Manuelita, Hans-Mielich-Str. 2, begründbar.

Wir verweisen hier zunächst auf die Antwortschreiben vom 30.03.2017 zum BA-Antrag 14-20 / B 03327 und vom 08.01.2018 zum BA-Antrag 14-20 / B 04326.

Aufgrund zu niedriger Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen konnte ein Zebrastreifen damals nicht realisiert werden.

Eine aktuelle Zählung vom 25.03.2025 bestätigt dies: Im Zeitfenster zwischen 15.30 Uhr - 16.30 Uhr befuhren insgesamt 66 Fahrzeuge (beide Fahrrichtungen inklusive Abbieger in/aus Hans-Mielich-Straße) die relevante Stelle. Es querten 21 Fußgänger*innen die Straße. Die nach den o.g. Richtlinien geforderte Fahrzeug- und Fußgängerfrequenz wird demnach weiterhin deutlich unterschritten.

Die Einrichtung eines Zebrastreifens an der o.g. Örtlichkeit ist daher aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und Regelungen nicht möglich.

Die Sichtbeziehungen zwischen Fuß- und Fahrverkehr können zudem als gut bezeichnet werden. Darüber hinaus ist bereits eine mehrfache Gefahrzeichenbeschilderung (Zeichen 136 StVO "Achtung Kinder") in der Gerhardstraße vorhanden, um zu einer besonders umsichtigen Fahrweise anzuhalten.

Auch aus polizeilicher Sicht (Mitteilung der Polizeiinspektion 23 vom 18.03.2025) ist die Situation glücklicherweise völlig unauffällig. Seit der Errichtung eines Zaunes im Grünstreifen

zwischen der Fahrbahn und dem Spielplatz ist auch auszuschließen, dass Kinder vom Spielplatz unvermittelt auf die Straße laufen.

Karolingerallee Höhe Harlachinger Straße

Die von Ihnen thematisierte Querungsstelle war in den vergangenen Jahren immer wieder Gegenstand von verkehrsrechtlichen Prüfungen. Diese führten dazu, dass die Verkehrssicherheit, insbesondere aber die Schulwegsicherheit stetig verbessert wurde. An der Querungsstelle ist eine Mittelinsel vorhanden. Eine zusätzliche Mittelinsel befindet sich etwas weiter südwestlich. Durch diese Mittelinseln wird das Queren der Karolingerallee sowohl für die Fußgänger*innen als auch für Radfahrer*innen erleichtert. So brauchen diese bei der Querung jeweils nur eine Fahrspur überwinden und können in der Straßenmitte gesichert Aufstellung nehmen.

Zusätzlich wurde die zulässige Geschwindigkeit in diesem Bereich mittels streckenbezogener Einzelanordnung auf 30 km/h beschränkt. Darüber hinaus ist auch eine Gefahrzeichenbeschilderung (Zeichen 136 StVO - „Achtung Kinder“ und Zusatzzeichen „Schulweg“) vor Ort.

Da an dieser Stelle viele Radfahrer*innen die Karolingerallee queren, wurde zur Verdeutlichung des Vorranges des Fahrverkehrs das Zeichen 205 StVO (Vorfahrt gewähren) für den Radverkehr angeordnet.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges („Zebrastreifen“) ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen hier nicht möglich, da sich die Querung im Verlauf eines gemeinsamen Fuß- und Radweges befindet. Außerdem sollen Fußgängerüberwege 4 m breit sein. Der Fußgängerbereich der Mittelinsel ist jedoch nur 3 m breit.

Um für den Fuß- und Radverkehr eine regelkonforme Querungsmöglichkeit zu schaffen, hat das Mobilitätsreferat die Installation einer Fußgängerbedarfsampel geprüft. Dem Bezirksausschuss 18 wurde daraufhin die Installation einer Ampel in Aussicht gestellt. Diese Maßnahme zur Verbesserung der Querungssituation für alle Verkehrsteilnehmer haben Sie mit Beschluss vom 26.05.2023 abgelehnt. Aus diesem Grund wurden die Planungen zur Einrichtung der Fußgängerampel zurückgestellt.

Da an den örtlichen Gegebenheiten keine Änderungen eingetreten sind, bleibt die Entscheidung des Mobilitätsreferates, die Einrichtung eines Fußgängerüberweges abzulehnen, bestehen.

Rotbuchenstraße 81

Der einfache Gefahrennachweis kann an dieser Örtlichkeit mit dem Vorhandensein der Grundschule begründet werden.

Das Mobilitätsreferat hat zur Erhebung der Verkehrszahlen hierzu am 29.04.2025 eine Verkehrszählung zur schulrelevanten Zeit durchgeführt. Es wurden dadurch folgende Zahlen ermittelt:

→ zwischen 07:15 Uhr und 08:15 Uhr: - 120 Fußgänger*innen
 - 69 Fahrzeuge

Die vorgegebenen Anforderungen an die erforderlichen Verkehrszahlen (Fahrzeugbelastung) werden demnach deutlich unterschritten.

